CIRCULARE

von der kaiserl. königl. Landesregierung

im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns.

Bisher ist auf die sogenannten Hundsbeere im Zolltariffe kein eigener Zollsatz festgesetzet gewesen, und daher sind solche von einigen Aemtern ganz zollfrey, von andern aber nach der in dem Tariffe bei Kräutern enthaltenen allgemeinen Vorschrift behandelt worden; Nachdem aber diese Hundsbeere dermal stark zur Schwarzfärberey verbrauchet werden, und erhoben worden ist, daß der Einkaufspreiß derselben geringer, als jener der feineren Farbkräuter, und um etwas höher als Schmackkraut stehet; So ist gemäß höchsten Hofdekrets vom 13ten, und Empfang 26ten des gegenwärtigen Monathes befunden worden, besagte Hundsbeere diesem Schmackkraute gleich zu halten, und mit einem Zoll von zwey und einem halben Kreutzer vom Zentner Sporco im Konsumo und Essito gleich zu belegen.

Welches hiemit zu Jedermanns Wissenschaft kund gemachet wird.

Wien den 29ten Dezember 1794.

Wenzel Graf Sauer von und zu Ankenstein, k. k. n. ö. Regierungspräsident.

Franz von Martin.